



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3061

Der Oberbürgermeister

IV/40-Abt.1/KRU

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	23.01.2025	Beratung	öffentlich
Bildungsausschuss	27.01.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	10.02.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023 entsprechend der Anlage 1 dieser Vorlage rückwirkend zum 01.08.2024.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 0605 Sachkonto: 432100

Innenauftrag: 510006050202-Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen

Innenauftrag 510006050101 – Elternbeiträge Kindertagespflege

Produkt: 0305 Sachkonto 432100

Innenauftrag 400003050108 – Elternbeiträge offene Ganztagschule (GS)

Innenauftrag 400003050608 – Elternbeiträge offene Ganztagschule (FS)

Aufwendungen für die Maßnahme: aktuell nicht bezifferbar €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 08/2024

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): aktuell nicht bezifferbar

Produkt: 0605 Sachkonto 432100

Produkt: 0305 Sachkonto 432100

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis: Bei einer positiven Beschlussfassung können Mindererträge durch die Einstufung in eine geringere Einkommensstufe entstehen. Die getroffenen Regelungen betreffen wenige Einzelfälle. Die grundsätzlichen finanziellen Auswirkungen durch Neufassung der Satzung wurden mit der Vorlage Nr. 2023/2367 beschlossen.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen beschlossen (siehe Antrag Nr. 2022/1859). Ziel war es unter anderem, die Satzung transparenter und verständlicher zu formulieren. Die Satzung wurde am 25.09.2023 vom Rat beschlossen (siehe Vorlage Nr. 2023/2367) und ist am 01.08.2024 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der neuen Satzung ist nun eine Unstimmigkeit zwischen dem tatsächlichen Wunsch der politischen Vertreterinnen und Vertreter und der Verschriftlichung in der Satzung aufgefallen. Ein Anliegen der Politik war es, die Verpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts, unabhängig von dem Lebensmodell (z. B. Wechselmodell, Residenzmodell, Nestmodell), in der tatsächlich geleisteten Höhe bei der Heranziehung des Einkommens von diesem abzusetzen. Aufgrund der Formulierungen in der Satzung wird dies jedoch lediglich bei dem herangezogenen Einkommen einer angeheirateten Ehepartnerin bzw. eines angeheirateten Ehepartners berücksichtigt.

In allen anderen Lebensmodellen wird der erhaltene Unterhalt dem elternbeitragsrechtlichen Einkommen der beitragspflichtigen Person hinzugerechnet, es führt jedoch nicht zu einer Absetzung des gezahlten Unterhalts, sollten für den unterhaltsverpflichteten Elternteil ebenfalls Elternbeiträge festgesetzt werden. Diese Formulierung führt zu einer Ungleichbehandlung der Gruppe der Personen, welche zum Kindesunterhalt gesetzlich verpflichtet sind. Nach juristischer Rücksprache soll die Regelung in der Satzung daher angepasst werden.

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023 sowie eine bildliche Darstellung der Änderungen sind als Anlagen beigefügt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da eine Beschlussfassung noch im laufenden Turnus von der Verwaltung befürwortet wird, wird die nunmehr final abgestimmte Vorlage zum Nachtragstermin den politischen Gremien vorgelegt. Die weiteren Bearbeitungsschritte können dann zeitnah nach der Beschlussfassung in die Wege geleitet werden, um Eltern Planungssicherheit zu geben.

Anlage/n:

Anlage 1 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 26.10.2023

Anlage 2 Bildliche Darstellung der Änderungen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2024/3061

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023

I. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a)

§ 6 Nr. 5 zweiter Absatz wird gestrichen.

b)

§ 6 Nr. 6 wird nach „Kein anzurechnendes Einkommen sind“ um den folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- bestehende Verpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Umfangs,“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage 2024/3061

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023

Bildliche Darstellung der Änderungen

Hinweise/Auszug zur Verdeutlichung:

Aufgrund der Geringfügigkeit wird keine Synopse erstellt.

5. → Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist jeweils das Doppelte des nach § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zu gewährenden Freibetrags von dem nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle doppelte Jahresfreibetrag zugrunde gelegt. ↵

↵

~~Bei Einbeziehung auch des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der beitragspflichtigen Person (siehe § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung) werden bestehende Verpflichtungen dieser Personen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen angemessenen Umfangs vom anzurechnenden Einkommen abgezogen. ¶~~

¶

6. → Kein anzurechnendes Einkommen sind ¶
- --> bestehende Verpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Umfangs ¶
 - --> das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, ¶
 - --> die in § 10 BEEG jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 BEEG maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und